OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602173/6/MS

Datum:
Linz, 11. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, vertreten durch Dr. A K, F, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Oktober 2017, GZ: VerkR96-9532-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) verhängt, und ihm vorgeworfen, er habe am 16. Jänner 2017 von 10.02 Uhr bis 10.25 Uhr in der Gemeinde Lambach, Gemeindestraße Ortsgebiet, xgasse gegenüber Haus Nr. x, auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehrs, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt. Weiters wurde für das Verfahren ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensablaufs aus, es sei aufgrund der glaubwürdigen Aussage des Straßenaufsichtsorgans des Österreichischen Wachdienstes als erwiesen angenommen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen bevollmächtigten Vertreter mit Eingabe vom 2. November 2017 Beschwerde erhoben und wurde beantragt das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wird Folgendes vorgebracht:
„Als Beschwerdegründe, die zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führen, werden sowohl Verfahrensmängel (Abweisung eines Beweisantrages, sonstige Begründungsmängel) als auch unrichtige Sachverhaltsfeststellungen geltend gemacht.
Die Behörde hat es unterlassen, den Tatort ausreichend zu konkretisieren, wobei auf die topographischen Gegebenheiten der xgasse nicht Rücksicht genommen wurde. Anlässlich eines Ortsaugenscheins oder zumindest bei Einsichtnahme in vorhandene Planunterlagen hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass die xgasse trichterförmig angelegt ist. Im Bereich ab 5 m nördlich des Schnittpunktes der Kreuzung mit der xstraße weist die xgasse eine (von mir vermessene) Breite von 7,3 m auf.
In der Folge vermindert sich die Fahrbahnbreite bergab auf einer Länge von zumindest 5 – 7 m auf 6,8 m, erst viel weiter unterhalb meines damaligen Standortes reduziert sich die Breite auf 6,3 m.
Unter Zugrundelegung der Breite des Pkw x von maximal 1,8 m ergibt sich somit, dass durch den am äußerst westlichen Fahrbahnrand abgestellten Pkw die verfügbare restliche Fahrbahnbreite der xgasse 5,5 m betragen hat, sodass der Tatbestand nach § 24 Abs. 3 StVO nicht verwirklicht wurde.
Dies hätte die Behörde anlässlich eines Ortsaugenscheines, aber auch durch Einsicht in planliche Unterlagen einfach feststellen können.
Insbesonders ist aber auch die Begründung der belangten Behörde, wonach ‚ein Parken aufgrund einer verbleibenden Restfahrbahnbreite von unter 5 m in der xgasse zur Gänze verboten ist', nicht nachvollziehbar, da diese den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht.
Insofern behauptet wird, dass die Tatörtlichkeit vom Sachbearbeiter besichtigt wurde, erhebt sich die Frage, aus welchem Grunde ich zu dieser Besichtigung trotz des von mir

beantragten Ortsaugenscheins nicht geladen wurde. Dies umsomehr, als die von der Behörde angenommenen Fahrbahnbreiten schlichtweg unrichtig sind. Konkrete Maßangaben – weder hinsichtlich Fahrbahnbreite noch der Breite meines Pkw bzw. dessen Aufstellungsort – hat die belangte Behörde unterlassen, ebensowenig wurden solche vom anzeigenden Organ dokumentiert.
Jedenfalls kann somit aufgrund unfundierter und den Tatsachen widersprechender Annahmen im angefochtenen Bescheid das Vorliegen einer strafbaren Handlung objektiv nicht angenommen werden. Anlässlich des von mir beantragten Ortsaugenscheins – insbesonders auch bei Positionierung meines Fahrzeuges – hätte sich herausgestellt, dass die verfügbare Restfahrbahnbreite 5,5 m, zumindest aber mehr als 5 m betragen hat.
Der angefochtene Bescheid fußt somit einerseits auf einer unrichtigen Tatsachenfeststellung, anderseits stellt die Abweisung des Beweisantrages eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar, die zufolge des Fehlens der objektiven Nachvollziehbarkeit die Aufhebung des Straferkenntnisses zur Folge haben wird.
Im Übrigen beziehe ich mich auf mein bisheriges Vorbringen, halte sämtliche Beweisanträge aufrecht und beantrage ich, den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich aufzuheben.“

Mit Schreiben vom 16. November 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. März 2018, zu der ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde. Als Zeugin wurde Frau A H einvernommen.

Die Zeugin gab an, sie könne zum konkreten Parkbereich des Pkw mangels Erinnerung keine konkreten Angaben machen.

Der Amtssachverständige führte z.T. gemeinsam mit dem Vertreter des Beschwerdeführers Messungen der Straßenbreite unter Zuhilfenahme eines Messrades und eines Maßbandes durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Fahrbahnbreite der xgasse im Bereich der Hausnummer x 6,50 m beträgt und sich trichterförmig in Richtung mit der Kreuzung zur xstraße erweitert und die Straßenbreite im Bereich der vom Beschwerdeführer angegebenen Parkposition 7,30 m beträgt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer hatte am 16. Jänner 2017 um 10.02 Uhr seinen Pkw mit dem Kennzeichen x, in der Gemeinde Lambach, im Ortsgebiet in der xgasse geparkt. Die Straßenbreite im Bereich der Hausnummer x in der xgasse in Lambach beträgt ca. 6,50 m und im Bereich des vom Beschwerdeführer angegebenen Parkbereichs seines Pkw 7,30 m.
Am vorgeworfenen Tatort verbleiben keine zwei freien Fahrspuren, im Bereich des vom Beschwerdeführer angegebenen Parkbereichs schon.
Diesbezüglich ist der Sachverhalt unbestritten.

Strittig ist hingegen der Tatort, also jener Bereich in der xgasse, wo der ggst. Pkw im Tatzeitpunkt geparkt gewesen war.
Aus dem Organstrafmandat geht als Tatort „xgasse gü x“ hervor. Als Übertretung wurde festgehalten, es wären keine 2 Fahrstreifen frei geblieben.
In der Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG und in der gegen den Beschwerdeführer erlassenen Strafverfügung wurde als Tatort: Gemeinde Lambach, xgasse x, vorgeworfen.
Der Beschwerdeführer erhob Einspruch mit der Begründung er habe nicht in der xgasse x, sondern gegenüber (lt. Auskunft der Marktgemeinde Lambach, xgasse x, x....) geparkt.
Das Organ des Wachdienstes bekräftigte bei ihrer Einvernahme vor der belangten Behörde, dass der Pkw gegenüber der Hausnummer x in der xgasse geparkt gewesen sei und keine 5 m frei geblieben sind. An den konkreten Vorfall habe sie keine Erinnerung mehr, jedoch hätte sie kein Organmandat ausgestellt, wenn das Fahrzeug nicht vorschriftswidrig geparkt gewesen sei.
In der schriftlichen Stellungnahme vom 12. September 2017 führte der Beschwerdeführer sodann aus, er habe sein Fahrzeug auch nicht gegenüber der xgasse x abgestellt, sondern am westlichen Fahrbahnrand der xgasse, mehr als 5 m unterhalb des Schnittpunktes mit der xstraße am äußersten Rand der xgasse, sodass für den Durchzugsverkehr mehr als 5 m frei geblieben sind. Weiters hat er der Stellungnahme ein Foto mit der Parkposition beigegeben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde präzisiert, dass das Foto die Parkposition am fraglichen Tag nachgestellt aus der Sicht des Beschwerdeführers zeigt.
Zum vorgelegten Foto ist zu bemerken, dass dieses die Parkposition des Pkw im Zeitpunkt des Fotografierens darstellt und keine Aufschlüsse auf die Parksituation im vorgeworfenen Tatzeitpunkt zulässt. Dem Foto kommt demnach keine Beweiskraft zu.
In der vorliegenden Beschwerde und im Rahmen der mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle hat der Beschwerdeführer seine Angaben aus der ergänzenden Stellungnahme vom September 2017 wiederholt bzw. bekräftigt. Beim Ortsaugenschein hat der Beschwerdeführer den Abstellort im Bereich dreier blauer Schilder, die die Wasser-Nr. angeben und in der Böschung situiert sind, gezeigt.

Das Organ des Wachdienstes, welche als Zeugin einvernommen wurde, hat im Wesentlichen dieselben Angaben gemacht, wie in der Einvernahme bei der belangten Behörde. Auch hier konnte sie keine Angaben mehr zur konkreten Parkposition des Pkw machen.
Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die Zeugin einige Monate später bei der Einvernahme vor der belangten Behörde und vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine konkreten Erinnerungen mehr an den Vorfall hat und hinsichtlich des Abstellortes keine über ihre schriftlichen Angaben im Organstrafmandat hinausgehenden Angaben mehr machen kann und vermag dieser Umstand ihrer Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern.

Auffällig ist, dass die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der Parkposition bei Betrachtung des Verfahrensverlaufs vor der belangten Behörde nicht übereinstimmen. So führt der Beschwerdeführer in der Beantwortung der Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG an, der Pkw sei nicht vor der xgasse x abgestellt gewesen. Im Einspruch gibt er an, der Pkw sei gegenüber der Hausnummer x, im Bereich xgasse x, x... abgestellt gewesen, was noch in Übereinstimmung zu bringen ist.
In der schriftlichen Stellungnahme ist dann von einer Parkposition nicht mehr gegenüber der Hausnummer x, sondern weiter westlich und näher zum Kreuzungsbereich zur xstraße, wo sich die xgasse hin trichterförmig verbreitert, die Rede, was im Übrigen auch in der Beschwerde und bei der mündlichen Verhandlung, welche an Ort und Stelle durchgeführt wurde, unverändert beibehalten wird.
Diesbezüglich ist festzuhalten, dass nach dem Ergebnis des Ortsaugenschein, an dem auch ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger anwesend war und die Straßenbreite vermessen hat, wonach die xgasse im Bereich der Haus- nummer x tatsächlich zu schmal ist, dass bei einem am Straßenrand geparkten Pkw zwei Fahrspuren frei bleiben. Jedoch ist an der weiter westlich vom Beschwerdeführer angegebenen Parkposition (im Bereich der drei blauen Wasser-Nr.-Schilder) die Straßenbreite ausreichend gegeben, sodass bei Parken eines Pkws am Straßenrand tatsächlich zwei Fahrspuren frei bleiben.
Im Zusammenhang mit sich ändernden Angaben ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach bei kurz nach der Tat abgelegten Aussagen in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht werden (VwGH vom 10.9.2004, 2001/02/0241 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 18.7.1997, 97/02/0123; vom 21.4.1999, 98/03/0050 uva).

Unter Bezugnahme auf die zitierte Judikatur und des im durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindrucks, sowohl aus dem Studium des vorgelegten Verfahrensaktes als auch aufgrund des Ortsaugenscheins, sind die ab der Stellungnahme vom September 2017 zur Parkposition des Pkw gemachten Angaben des Beschwerdeführers nicht glaubwürdig, sondern ist vielmehr davon auszugehen, dass der Pkw zur fraglichen

Zeit tatsächlich in der xgasse gegenüber Haus Nr. x abgestellt war, wie sich dies bereits aus dem Organmandat sowie aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch gegen die Strafverfügung ergibt.

Dass am Tatort „xgasse gegenüber Haus Nr. x“ für den fließenden Verkehr keine zwei Fahrspuren frei bleiben, ergibt sich aus der festgestellten Fahrbahnbreite abzüglich der Breite des Pkw und einem geringfügigen Seitenabstand zum Fahrbahnrand. Ausgehend von einer Fahrbahnbreite von 6,50 m am ggst. Ort abzüglich der Fahrzeugbreite von 1,80 m lt. Angaben des Beschwerdeführers und einem geringfügigen Seitenabstand zum rechten Fahrbahnrand von 10 bis 20 cm, verbleiben nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO ist das Parken außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

- auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.3.1989, 88/03/0138 ausgesprochen hat, kann vom Freibleiben zweier Fahrstreifen nur dann gesprochen werden, wenn die restliche Fahrbahnbreite mindestens 5 m beträgt (Hinweis E 9.5.1963, 0052/63, und E 15.10.1964, 0517/64).

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der unter II. vorgenommenen Beweiswürdigung steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm von der belangten Behörde angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten hat. Mangels des Vorliegens von Schuldausschließungsgründen ist diese dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zum Vorbringen die belangte Behörde habe beim Ortsaugenschein den Beschwerdeführer trotz seines ausdrücklichen diesbezüglichen Antrages nicht beigezogen und habe keine Vermessung der Straßenbreite dahingehend durchgeführt, dass sie feststellen konnte, dass sich die xgasse in Richtung xstraße trichterförmig bis zu einer Breite von 7,30 m erweitert, sodass dort auch ein Parken eines Pkw derart möglich ist, dass zwei Fahrstreifen freibleiben, bzw. habe diesen Umstand nicht aufgrund der Einsichtnahme in planliche Unterlagen geschlossen, ist Folgendes festzuhalten:
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein Ortsaugenschein unter Beiziehung des Beschwerdeführers, seines Vertreters, dem anzeigenlegenden Wachorgan, des Vertreters der belangten Behörde und eines Amtssachverständigen abgehalten und somit dem Antrag des Beschwerdeführers entsprochen.

Weiters ist die belangte Behörde aufgrund des bei ihr durchgeführten Beweisverfahrens zum Schluss gelangt, dass der Tatort sich in der xgasse gegenüber Haus Nr. x befindet. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, wie breit die xgasse dort ist und ob dort beim Parken eines Pkw am äußersten Fahrbahnrand noch zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr zur Verfügung stehen oder nicht. Ob ein regelkonformes Parken an einer anderen Stelle aufgrund sich ändernder Fahrbahnbreite möglich ist, war für die belangte Behörde nach Festlegung auf die Tatörtlichkeit mit gegenüber xgasse x nicht von Bedeutung und hätte auch keine Veranlassung bestanden, diesbezüglich Erhebungen zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 24 Abs. 3 lit. d StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Parken eines Fahrzeuges, ohne dass auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr zwei Fahrspuren freibleiben, erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

§ 24 Abs. 3 lit. d StVO bezweckt die Sicherstellung des Verkehrsflusses und damit auch den Schutz der Verkehrssicherheit.

Dadurch dass der Beschwerdeführer seinen Pkw derart geparkt hatte, dass nicht zwei Fahrspuren frei geblieben sind, hat er genau jenes Verhalten gesetzt, dass die übertretene Norm pönalisiert.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Aus dem vorliegenden Verfahrensakt ergibt sich jedoch kein Hinweis, dass gegen den Beschwerdeführer einschlägige oder sonstige Vormerkungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht vorliegen. Auch in der durchgeführten mündlichen Verhandlung ist diesbezüglich nichts bekannt geworden, sodass von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen ist, was im Rahmen der Strafbemessung als mildernd zu werten sein wird.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Diesem Ansatz wurde auch im durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht widersprochen und ist daher die von der belangten Behörde getroffene Einschätzung der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation weiterhin der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass er im Verfahren vor der belangten Behörde sinngemäß angegeben hat, dass ihm das Problem des Abstellens von Fahrzeugen im Bereich der xgasse, sodass keine zwei Fahrstreifen frei bleiben, durchaus bewusst ist und hat er in diesem Bewusstsein seinen Pkw wie unter II. dargelegt geparkt. Daher kann von einem minderen Grad des Verschuldens oder gar einem Versehen nicht die Rede sein.

Die belangte Behörde hat unter Anwendung von § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Geldstrafe bis 726 Euro) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro vorgeschrieben und diese als ausreichend erachtet, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Diese Geldstrafe (40 Euro) erscheint dem Verwaltungsgericht, auch unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, erforderlich, zumal der Beschwerdeführer im Bewusstsein der Problematik des Abstellens von Pkws am Tatort, sein Fahrzeug dort geparkt hatte, sodass die verhängte Geldstrafe nicht zuletzt aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheint.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts auszusprechen, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß